



## COVID-19 Hygiene- & Schutzkonzept Für Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume (Gemeindehaus)

Gültig vom 20. September bis 17. Oktober 2021

gemäß aktueller Landesverordnungen Schleswig-Holstein siehe Link:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915\\_corona\\_bekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfungsVO.html)

dazu die Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO):

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/index.html#BJNR612800021BJNE000400000>

sowie die Coronavirus-Testverordnung (TestVO):

[https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv\\_2021-07/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-07/_6.html)

Liebe Gemeindemitglieder, lieber Freundeskreis, liebe Besucher unserer Veranstaltungen.

Die Herausforderungen der Coronakrise bringen Empfehlungen, Appelle an die Vernunft und Solidarität, Gebote aber auch Verbote der Behörden mit sich.

Auch wir als Kirche werden zur Eigenverantwortung, Umsicht und Verantwortlichkeit aufgefordert. Wir tragen unseren Teil zur Pandemiebekämpfung u. a. in diesem Hygiene- & Schutzkonzept bei und setzen dabei auch auf Deine Mitwirkung. Bedenke, das auch „3-G“-Personen Vireenträger sein können und Nicht-Geimpfte das größte Risiko einer Infektion mit möglicherweise schweren Verläufen haben. Zudem sind noch keine Medikamente verfügbar, die konkret auf Corona-Krankheitsverläufe Einfluss nehmen können.

Wir erarbeiten unsere Konzepte seit März 2020 gemäß aktueller Verordnungen.

Auch wenn z. Zt. die Behörden etliche Verbote in Empfehlungen umgewandelt haben oder manches sogar völlig weggefallen ist, so unterschätze nicht, dass Du selbst für Dich und Andere mit Umsicht, Rücksicht und Verantwortlichkeit handeln solltest und das andere Besucher unserer Veranstaltungen ein höheres Sicherheitsbewußtsein haben, bzw. aus persönlichen Gründen (z. B. Vorerkrankungen, Risikogruppe) ein umfassenderes Schutzbedürfnis haben.

Unsere Konzepte sind daher z. T. noch sehr zurückhaltend gestaltet. Z. B. bleiben die Plexiglasscheiben als physikalische Barriere noch stehen. Unsere Stühle sind zwar in Reihen, aber auf größeren Abstand gestellt. Eine teilweise Maskenpflicht (auf Verkehrswegen und beim Singen z. B.) halten wir für unverzichtbar.

Herzlichen Dank für Dein Verständnis, für Umsicht, Rücksicht und Eigenverantwortung

Hans-Hermann Mede  
(Gemeindeleitung)



## Zutritt nach 3G-Regel

**Geimpft    Getestet    Genesen**

**Kein Zugang zur  
Veranstaltung ohne  
gültigen Nachweis**



**Du fühlst Dich nicht gut ?! Verzichte bitte auf Deine Teilnahme.**

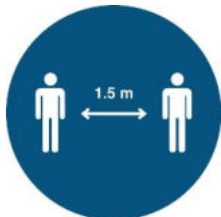
Insbesondere bei coronatypischen Symptomen wie: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und/oder Geschmacksverlust.



**Bitte lege Deine Maske an**

- wenn mind. 1,5 Metern zu Haushaltsfremden Nicht eingehalten werden
- auf den Verkehrswegen zwischen Stühlen, Tischen, Fluren und Treppen
- beim Gemeindegesang, lautem Reden auch an Deinem Sitzplatz

**Du darfst Deine Maske an Deinem festen Sitz- oder Stehplatz ablegen.**  
(Außer bei Gemeindegesang)



**Enge Begegnung vermeiden / Abstand halten > 1,5 Meter**

- zu Dir haushaltsfremden Personen
- auch in Sitzreihen
- auf den Verkehrswegen zwischen Stühlen, Tischen, Fluren und Treppen



**Händehygiene (Waschen oder Desinfizieren)**

**Nutze die Möglichkeiten**

- in den Sanitäreinrichtungen oder
- an den aufgestellten Desinfektionsmittelspendern



**Husten- und/oder Nies-Etikette**

- bitte in die Armbeuge
- möglichst dezent
- bei längerem Husten- oder Niesreiz Raum verlassen.

**Körperkontakt vermeiden**

- Bitte niemanden umarmen
- Bitte kein „Händegeben“



**Bitte erspare uns und Dir einen Hausverweis, wenn Du keine gültigen Nachweise dabei hast oder unseren Bitten, Zugangsgeboten, und Empfehlungen grundsätzlich nicht folgen möchtest.**

## Für Dich gelesen und analysiert – Stand 20. September bis vorauss. 17. Oktober 2021:

### **Empfehlungen** (§2 Corona-BekämpfVO-SH)

- Mindestabstand > 1,5 Meter zu haushaltsfremden Personen
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### **Mund-Nasen-Bedeckung** (Maske) (§2a Corona-BekämpfVO-SH)

- Medizinische Masken oder Masken ohne Ausatemventil zugelassen
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr brauchen keine Maske anlegen
- Personen mit Attest brauchen keine Maske anlegen
- Maske kann bei Nahrungsaufnahme (im Sitzen oder Stehen) abgelegt werden

### **Allgemeine Anforderungen** (§3 und §4 Corona-BekämpfVO-SH)

- **Gemeinde muss diese Maßnahmen und deren Einhaltung gewährleisten:**
  - Enge Begegnungen in Fluren und Foyer sowie in den Toilettenanlagen werden durch Hinweise reduziert (§3 (2) 1. und (4))
  - Wir regeln die Besucherströme als Einbahnstraße (§4 (1) 1.)
  - Alle halten konsequent die Husten- und Niesetikette ein (§3 (2) 2.)
  - Hände können in den Sanitäranlagen gewaschen werden und Händedesinfektionsmittel steht bereit. (§3 (2) 3.)
  - Oberflächen, die von Vielen berührt werden, werden gereinigt und ggf. desinfiziert (Unterhaltsreinigung zwischen Veranstaltungen) (§3(2) 4. und §4 (1)2.)
  - Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert (Unterhaltsreinigung zwischen Veranstaltungen) (§4 (1) 3.)
  - Veranstaltungsräume werden regelmäßig gelüftet. (§3 (2) 5. und §4 (1) 4.)
  - An den Eingängen stehen Hinweise auf die o. a. Anforderungen (§3 (3) 1.)
  - Bei Zuwiderhandlungen verweisen wir Besucher aus dem Gebäude (§3 (3) 2.)
  - An den Eingängen weisen wir auf die 3-G-Voraussetzungen zum Besuch hin. (§3 (3) 3.)

### **Besondere Anforderungen** (§4 Corona-BekämpfVO-SH)

- Keine Beschränkungen für die durchschnittlich reale Anzahl der Mitglieder und registrierten Freunde in Gottesdiensten – Gäste (keine Gruppen) werden um Anmeldung gebeten. (§4 (1))
- Es werden keine Kontaktdaten erhoben (§4 (2))  
(Datenerhebung nur in §15 (1) 3.) definiert. Für Gemeinde nicht zutreffend)
- Testnachweise werden von denen eingefordert, die keinen Impf- oder Genesenennachweis beibringen können. (§4 SchAusnahmVO (3) 1. und 2. sowie §2 6. und 7.)
- Nachweise für Impfung, Genesung und Testung (über 16 Jähriger) gelten zusammen mit einem Personalausweis. Bei persönlich Bekannten (Mitglieder und Freunde der Gemeinde) genügen die Nachweise. Die Gültigkeit der Nachweise muss vor Zutritt festgestellt sein. (§4 (3a))
- PCR-Testzertifikate dürfen maximal 48 Stunden alt sein, Antigen-Testzertifikate maximal 24 Stunden. Testzertifikate, erstellt für Schüler unter Aufsicht der Schule maximal 24 Stunden. (§4 (3) 1. und 2.)
- **Der Gottesdienstbesuch wird nur Geimpften, Genesenen und Getesteten gestattet.** (§4 (4))

## **Veranstaltungen (§5 Corona-BekämpfVO-SH)**

- Diese Ausführungen sind Teil des Hygiene- und Schutzkonzepts der EFG-Kappeln gem. §5 (1) unter Maßgabe §4 (1).
- Einlass in Gottesdienst nur als nachweislich Geimpfte, Genesene oder Getestete (§5 (2) 1.
- Einlass auch für Kinder bis Vollendung des 7. Lebensjahres (§5 (2) 2.)
- Einlass auch für Schüler mit Test-Bescheinigung der Schule, zuzügl. in den Herbstferien in Verbindung mit einem Testnachweis gem. §2, 7. c) (SchAusnahmVO) (§5 (2) 3.) oder in Form einer Selbstauskunft eines Sorgeberechtigten über einen zugelassenen Selbstest < 72 Stunden)

## **Religions- (...) Gemeinschaften (§13 Corona-BekämpfVO-SH)**

- Diese Ausführungen sind Teil des Hygiene- und Schutzkonzepts gem §4 (1) der EFG-Kappeln (§13 (2).
- **Teilnehmer an Gottesdiensten tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden.** (§13 (3)
- Eine Sitzplatzregelung gem. §13 (3) 1. und 2. entfällt, da wir gem. § 13 (5) nur Geimpfte, Genesene oder Getestete einlassen.
- Abweichend vom §13 (4) und damit sicherer ist in unseren Gottesdiensten **beim Gemeindegesang weiterhin unabhängig von Abständen > 1,5 Metern zu haushaltsfremden Personen das Anlegen einer Mund-Nasenbedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz erbeten.**
- Als Teilnehmende an Gottesdiensten sind gem. §13 (5) nur Geimpfte, Genesene und Getestete gemäß §2; 2. und 4. oder 6. SchAusnahmVO zugelassen.
- Einlass auch für Kinder bis Vollendung des 7. Lebensjahres (§5 (2) 2.) und §13 (5) 2.)
- Einlass auch für Schüler mit Test-Bescheinigung der Schule, zuzügl. in den Herbstferien in Verbindung mit einem Testnachweis gem. §2, 7. c) (SchAusnahmVO) (§5 (2) 3.) oder in Form einer Selbstauskunft eines Sorgeberechtigten über einen zugelassenen Selbstest < 72 Stunden) (§13 (5) 3.)
- Abendmahl kann ohne eigens formulierte Einschränkungen gereicht werden.
- Regelmäßiges Stoßlüften zum schnellen Austausch der Raumluft (§3 (2) 5.)

## **„Café der Begegnung“ oder „Mittagsimbiss“ nach dem Gottesdienst – Orientierung unter anderem am §7 Gaststätten (Bewirtung)**

- Diese Ausführungen sind Teil des Hygiene- und Schutzkonzepts der EFG-Kappeln (§7 (1) 1.)
- Teilnehmer am „Café“ oder „Mittagsimbiss“ tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden.
- Das Ablegen der Mund-Nasenbedeckung ist zur Nahrungsaufnahme gem. §2a 5. am Sitz- oder Stehplatz zulässig, aber nur für diesen Zweck gedacht.
- Abstände > 1,5 Metern sollen beim „Café“ und „Mittagsimbiss“ auf den Sitzplätzen zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden.
- **Als Besucher des nachgottesdienstlichen „Café der Begegnung“ oder eines „Mittagsimbiss“ sind gem. §7 (2) 2.a. nur Geimpfte, Genesene und Getestete gemäß §2; 2. und 4. oder 6. SchAusnahmVO zugelassen.**
- Besuch auch für Kinder bis Vollendung des 7. Lebensjahres (§5 (2) 2.) und §7 (1) 2.b.)
- Einlass auch für Schüler mit Test-Bescheinigung der Schule, zuzügl. in den Herbstferien in Verbindung mit einem Testnachweis gem. §2, 7. c) (SchAusnahmVO) (§5 (2) 3.) oder in Form einer Selbstauskunft eines Sorgeberechtigten über einen zugelassenen Selbstest < 72 Stunden) (§7 (1) 2.c)
- Heiß- und Kaltgetränke und ggf. Kleingebäck oder ein Mittagsimbiss werden zur Selbstbedienung bereitgestellt. Es stehen zum Verzehr alle Räume und der Außenbereich zur Verfügung. Fenster und Türen sollen zum Luftaustausch/Frischluftzufuhr geöffnet bleiben.

## **Erläuterungen anhand der anzuwendenden Verordnungen (vereinfacht):**

### **Asymptomatisch ist eine Person**

Bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Corona-Infektion vorliegt. Das sind typischerweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und/oder Geschmacksverlust.

**Hinweis:** Geimpfte, Genesene aber auch Nicht-Geimpfte wie auch Negativ-Getestete können eine Virenlast aufweisen, also infiziert sein, ohne dass dies erkannt werden könnte oder durch einen Test berechnachweisbar gewesen ist.

### **Symptomatisch ist eine Person,**

bei der die zuvor genannten Symptome auftreten oder sonst Anhaltspunkte einer Erkrankung vorliegen, die vom Besuch einer Gemeindeveranstaltung zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Besucher abraten lassen.

**Hinweis:** Auch Geimpfte und/oder Genesene können sich neu infiziert haben und Symptome aufweisen, die u. U. abgeschwächt wahrgenommen werden. Die Ansteckungsgefahr ist daher für Nicht-Geimpfte besonders hoch, aber auch für alle Anderen real.

### **Geimpfte Person,**

Ist, wer asymptomatisch ist und im Besitz eines auf sie ausgestellten vollständigen Impfnachweises ist.

### **Gültiger Impfnachweis:**

Als gültig verstehen wir den Nachweis unter Vorlage der Eintragungen im persönlichen Impfpass, oder die entsprechend ausgestellten EU-Zertifikate mit allen Angaben zur Person und zur Impfung selbst, oder die Einsicht in digitale Nachweise in einer CovPASS-App oder gleichwertiger App. Daraus muss erkennbar sein, dass seit der letzten Impfung mindesten 14 Tage vergangen sind.

### **Genesen ist eine Person,**

wenn sie asymptomatisch ist und im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

### **Gültiger Genesenennachweis:**

ist ein Nachweis hinsichtlich einer vorherigen Corona-Infektion in schriftlicher oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

### **Gültig getestet ist eine Person,**

wenn sie asymptomatisch ist, das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

### **Ein gültiger Testnachweis ist**

ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Corona-Infektion in schriftlicher oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende **Testung maximal 24 Stunden zurückliegt** und:

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

### **Hinweis:**

**Corona-Testungen werden (noch) nicht von der EFG-Kappeln durchgeführt.**

Wir erwarten eine Stellungnahme seitens des für uns zuständigen Gesundheitsamtes, das u. U. von der Auffassung der Landesregierung SH abweichende Meinungen vertritt. Das Land-SH hat gegenüber dem BFP allerdings die Zustimmung für „gemeindeinterne Selbsttests unter Aufsicht“ gegeben.



Hans-Hermann Mede  
(Gemeindeleitung)

### **Zuständige Behörde/Gesundheitsamt:**

Kreis Schleswig-Flensburg | Gesundheitlicher Umwelt- und Infektionsschutz  
Moltkestraße 22-26 | 24837 Schleswig  
Telefon: 04621 810-0 | E-Mail: [gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de](mailto:gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de)

Wir empfehlen für weitere Informationen das Portal des Kreises Schleswig-Flensburg aufzurufen:

<https://www.schleswig-flensburg.de/Coronavirus>

Hier findest Du viele Hinweise, Erklärungen, Allgemeinverfügungen,- kurzum alles zum Thema inclusive Testen & Impfen.

## EFG-Kappeln – Besonderer Reinigungsaufwand mit Nachweis

<b>Wann?</b>	Am Besten zeitnah vor der nächsten öffentlichen Veranstaltung.	
<b>Dokumentieren?</b>	Ja. Damit wir einen Nachweis haben, sollen das Datum, die Uhrzeit und der Name der/des Ausführenden im Listenvordruck (s. u.) notiert werden	
<b>Was ist zu tun?</b>	<b>So ist zu verfahren!</b>	
<b>Oberflächen (in allen genutzten Räumen)</b>	Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Clavinova-Tastenfeld, Redner+Musikpulte (Notenständer, Stehtisch z. B.) Lichtschalter (Mikrofone und Technikplatz macht die Technik selbst)	
<b>Sanitäre Anlagen</b>	Türklinken, Verriegelungen, WC-Deckel, Sitz und Becken, Urinal und die Spültastfelder. Waschbecken, Wasserarmaturen, (im Dusch-WC auch Fenstergriff, Haltebügel am WC), Einwegpapiertuchspender, Lichtschalter	Gründlich reinigen mit Mellerud Flächendesinfektion und Reiniger. Aufsprühen und mind. 5 Minuten einwirken lassen. Danach trocknen mit Einwegtüchern
<b>Küche</b>	Türklinken, Arbeitsflächen, evtl. genutzte Geräte. (Da nur die Abendmahlbereitung erlaubt ist, findet weiter keine Küchennutzung statt)	
<b>Belüftung</b>	Alle für eine Veranstaltung genutzten oder nutzbaren Räume	Zu Beginn der o. a. Arbeiten Fenster öffnen, für Durchzug sorgen und vor Verlassen des Gebäudes schließen.





## Anwendungs- und Sicherheitshinweise für Reinigung und Desinfektionsmittel



Flächendesinfektion und Reiniger

Einwirkzeit mind. 5 Minuten

**Nicht für Hände geeignet**

Hinweise zu Ihrem Schutz

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



**Desinfektionsmittel können aufgrund verwendeter Alkohole leicht entflammbar sein. Nicht auf heißen Oberflächen oder in Nähe von offenen Flammen (Kerzen...) einsetzen.**

- gebrauchsfertige Schnelldesinfektionslösung
- geeignet für alle wasserbeständigen Oberflächen im gesamten Wohnbereich
- wirkt bakterizid, levurozid und begrenzt viruzid
- Reinigung, Desinfektion und zur Prophylaxe gegen Influenza und Corona
- einfache Anwendung
- Mehr zum Produkt
- In unsicheren Zeiten wie in der Corona-Krise brauchen Sie zuverlässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die Ihnen helfen, Ihre Gesundheit zu schützen. Der MELLERUD Flächendesinfektion Reiniger ist eine gebrauchsfertige Schnelldesinfektionslösung mit hervorragender mikrobieller Wirkung gegen Bakterien, Hefepilze und behüllte Viren wie z. B. Corona-, Influenza-Viren oder HIV. Reinigen und desinfizieren Sie schnell, gezielt und unkompliziert alle abwischbaren Oberflächen im Wohnbereich, im Bad und in der Küche. Durch die außerordentliche Reinigungswirkung kann der Übertragung von ansteckenden Krankheiten wie Erkältungs- und Durchfallerkrankungen vorgebeugt werden. Tragen Sie dazu den MELLERUD Flächendesinfektion Reiniger entweder direkt oder mit einem Tuch auf die zu behandelnde Oberfläche auf, oder Sie füllen ihn in ein geeignetes Sprühgerät um und sprühen ihn auf. Gleichmäßig auf die Fläche verteilen, so dass alle Stellen benetzt sind. Nach einer Einwirkzeit von mindestens 5 Minuten können Sie den Bereich wie gewohnt wischen, um Schmutz und Verunreinigungen zu entfernen. Bei mit Wachs und Politur behandelten Oberflächen oder bei Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nach der Einwirkzeit mit klarem Wasser nachwischen.
- **Zur Handdesinfektion nicht geeignet!**
- **Biozidprodukte vorsichtig verwenden.**
- **Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.**

- Ende -